

AKTUELLES ZUM INTERNATIONALEN STEUERRECHT AKTUELL. KOMPAKT. DIGITAL.

Besteuerung nach dem Aufwand

Thomas Hug (Moderation), dipl. Steuerexperte, Partner, Deloitte AG, Ersatzrichter beim Steuerrekursgericht Zürich

MLaw Hanna Brozzo,

Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin, Partnerin Bär & Karrer AG

Dr. iur. Marlene Kobierski,

dipl. Steuerexpertin, Koordinatorin Besteuerung Privatpersonen,
Steuerverwaltung des Kantons Bern

Zürich, 12. März 2026

Inhalt

- Ausgangslage 3
- Voraussetzung für die Aufwandbesteuerung 6
- Bemessungsgrundlage 10
- Kontrollrechnung 23
- Weitere Themen 28



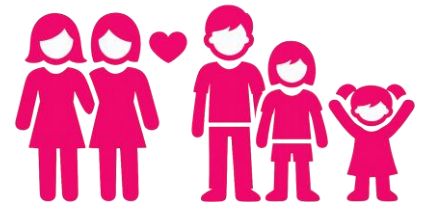
Ausgangslage



Einführung: Familie Jones

- Ehegatten Susan und Maja Jones, NL Staatsbürgerinnen, wohnhaft in NL
- Sohn Nic, 18 Jahre, will bald in den USA studieren
- Sohn Marc, 8 Jahre und Tochter Elli, 5 Jahre, sollen in der Schweiz eine internationale Schule besuchen

Die Familie plant einen Umzug in die Schweiz unter dem Regime der Aufwandbesteuerung.



Übersicht Kantone

Kanton		Kanton		Kanton	
AG	☐	GR	☐	SZ	☐
AI	☐	JU	☐	TG	☐
AR	☒	LU	☐	TI	☐
BE	☐	NE	☐	UR	☐
BL	☒ (im Zuzugsjahr)	NW	☐	VD	☐
BS	☒	OW	☐	VS	☐
FR	☐	SG	☐	ZG	☐
GE	☐	SH	☒	ZH	☒
GL	☐	SO	☐	Bund	☐

Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung



Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung

Art. 14 DBG – Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 3) sind; und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung

- Mehrere Staatsbürgerschaften?
- Erstmals oder nach mind. 10 Jahren in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig?
 - Kantonswechsel?
 - Zuzug mit ordentlicher Besteuerung?
 - Unterbruch von weniger als 10 Jahren?

Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung

- Keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben
 - Erwerbstätigkeit in der Schweiz vor Zuzug?
 - Ausländische Erwerbstätigkeit?
 - (Gelegentliche) Erwerbstätigkeit aus dem Homeoffice?
 - Unentgeltliche VR-Tätigkeit in der Schweiz?
 - Sportler / Künstler?

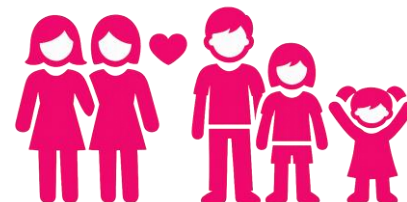
Bemessungsgrundlage



Bemessungsgrundlage - Familie Jones

- Erwerb eines Chalets in Gstaad für CHF 40 Mio.
 - Amtlicher Wert: CHF 30 Mio.
 - EMW Bund: CHF 190'000
 - EMW Kanton: CHF 160'000
 - Lebenshaltungskosten?

Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage für die Einkommens- und Vermögenssteuer für die Familie?



Bemessungsgrundlage – Pauschale

Art. 14 DBG – Besteuerung nach dem Aufwand

³ Die Steuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:¹⁸

- a.¹⁹ 435 000 Franken;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b;
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 3;

Art. 6 Abs. 5 StHG

⁵ Die Kantone bestimmen, wie die Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt.



Mindestpauschalen Einkommen 2026

AG	400'000	GR	435'000	SZ	600'000
AI	400'000	JU	200'000	TG	150'000 Mindeststeuer E+V
AR	n/a	LU	600'000	TI	435'000
BE	400'000	NE	400'000	UR	435'000
BL	n/a	NW	400'000	VD	450'800 (E+V 2025)
BS	n/a	OW	400'000	VS	250'000
FR	250'000	SG	600'000	ZG	500'000
GE	426'357	SH	n/a	ZH	n/a
GL	435'000	SO	400'000	Bund	435'000

Mindestpauschalen Vermögen 2026

AG	20x Einkommen	GR	20x Einkommen	SZ	20x Einkommen
AI	20x Einkommen	JU	8x Einkommen	TG	150'000 Mindeststeuer E+V
AR	n/a	LU	20x Einkommen	TI	5x Einkommen
BE	BE LIG zu amtl. Wert	NE	5x Einkommen	UR	20x Einkommen
BL	n/a	NW	20x Einkommen	VD	10% Aufschlag auf EMW*7 min. 450'800 (E+V 2025)
BS	n/a	OW	10x Einkommen	VS	4x Einkommen
FR	4x Einkommen / 1 Mio / mind. Steuerw. FR LIG	SG	20x Einkommen	ZG	20x Einkommen
GE	10% Aufschlag auf Einkommen	SH	n/a	ZH	n/a
GL	20x Einkommen	SO	20x Einkommen	Bund	n/a

Bemessungsgrundlage – Lebenshaltungskosten

Budget / Berechnung Lebenshaltungskosten¹ pro Jahr

1. Ausgaben für Immobilien (Schweiz/Ausland)
<i>Kosten für die von der/den steuerpflichtigen Person/en bewohnten Immobilien</i>
Hypothekarzinsen auf Liegenschaften
Jährliche Bruttomiete oder jährlicher Pensionspreis
Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten
Versicherungsprämien und Steuer / Gebühren Liegenschaften
Total Ziffer 1
2. Ausgaben für Dienstpersonal (Schweiz/Ausland)
<i>Kost, Logis, Lohn</i>
Hausangestellte / Koch
Gärtner / Chauffeur
weitere Angestellte (Babysitter, persönliche Assistenten, usw.)
Total Ziffer 2
3. Total Ziffern 1 und 2
4. Total Ziffer 3
5. Weitere Ausgaben für Lebenshaltung weltweit²
Verpflegung (inkl. Restaurantbesuche)
Bekleidung
Krankheitskosten (inkl. Kosten der Behandlung und Kuraufenthalte)
Prämien für Kranken-, Unfall-, Lebens-, Haftpflicht-, Hausratsversicherungen
Schweizerische Sozialversicherungsbeiträge (AHV)
Total Ziffer 5
6. Ausgaben für Freizeit weltweit²
Ferien / Reisen / Kultur
Sport und Hobbys
andere Freizeitaktivitäten
Total Ziffer 6
7. Bildungskosten weltweit² (Schulgebühren inkl. Pensionskosten)
in der Schweiz
im Ausland
Total Ziffer 7

8. Regelmässige Unterstützungen und Unterhaltsbeiträge weltweit²
an natürliche Personen
an Institutionen
Total Ziffer 8
9. Unterhaltskosten für übrige Vermögenswerte weltweit²
Motorfahrzeuge (inkl. Miet- und Leasingkosten, Versicherungen, Steuern, usw.)
Motor- und/oder Segelboote
Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Helikopter usw.)
Tiere (Reitpferde usw.)
Total Ziffer 9
10. Spezielle Lebenshaltungskosten weltweit² (bisher nicht aufgelistete Ausgaben)
11. Total Ziffern 4 bis 10
12. Jährliche Steuern (berechnet auf Basis der Ziffer 11)
Kantons- und Gemeindesteuern auf Einkommen und Vermögen
direkte Bundessteuer
Total Ziffer 12
13. Total Ziffern 11 und 12 (Total Lebenshaltungskosten)

¹ vergleiche Kreisschreiben Nr. 44 der ESTV vom 24.07.2018, Ziffer 3.2

² Schweiz und Ausland

Formular 3b: Zusatzblatt für die Besteuerung nach dem Aufwand (Steuerperiode 2025)

Bemessungsgrundlage – Lebenshaltungskosten

Kanton Bern:

Mit Gesuch um Aufwandbesteuerung ist zwingend ein Fragebogen inkl. Budget (d/f/e) auszufüllen und einzureichen

Marlene Kobierski
+41 31 636 84 43
marlene.kobierski@be.ch

Datum

Erhebungsbogen für die Besteuerung nach dem Aufwand

Sie oder ein Vertreter / eine Vertreterin füllen diesen Erhebungsbogen für alle Personen aus, die einen Antrag auf Besteuerung nach dem Aufwand stellen. Für getrennt zu veranlagende Personen ist je ein Erhebungsbogen auszufüllen. Anhand Ihrer Angaben prüfen wir die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 DBG¹ und Art. 16 StG²).

Person A

Name Geburtsdatum

Vorname Staatsangehörigkeit/en

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt ☐ eingetragene Partnerschaft

Person B

Name Geburtsdatum

Vorname Staatsangehörigkeit/en

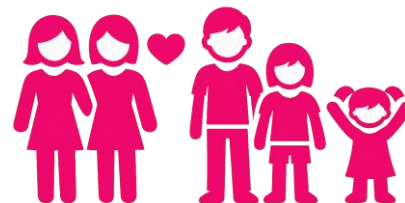
Zivilstand ☐ verheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft

Aktuelle Wohnadresse Korrespondenzadresse (falls abweichend)

Persönliche Sozialversicherungsabgaben (z.B. Nichterwerbstätigenbeiträge AHV/IV/EO)	
Ausbildungs- und Schulkosten	
in der Schweiz	
im Ausland	
Regelmässige Unterstützungsleistungen weltweit	
an natürliche Personen (z.B. Alimente)	
an Institutionen (z.B. regelmässige Spenden)	
Unterhaltskosten weltweit	
Fahrzeuge	
Boote, Yachten, private Flugzeuge, Helikopter	
Tiere	
Weitere Kosten weltweit (bisher nicht aufgelistete Ausgaben)	
>	
>	
>	
Lebensaufwand vor Steuern (Zwischentotal, massgebend für die Berechnung der Einkommenssteuern)	0
Jährliche Steuern im Kanton Bern	
Einkommenssteuern (Kantons- / Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer, als Berechnungsgrundlage dient der Lebensaufwand vor Steuern)	
Vermögenssteuern (auf dem amtlichen Wert der im Kanton Bern gelegenen Liegenschaften)	
Total der jährlichen Ausgaben / Kosten	0

Lebenshaltungskosten - Familie Jones

Lebenshaltungskosten	TCHF
Kosten für Liegenschaften in der Schweiz	100
Kosten für Liegenschaften im Ausland	50
Kosten für Lebensunterhalt	200
Ausgaben für Freizeit	100
Weitere Ausgaben	200
Ausbildungs- und Schulkosten	200
Unterhalt Fahrzeuge/Flugzeuge/Boote	20
Steuern Bund / Kanton / Gemeinde / (Kirche)	300
Total Lebenshaltungskosten	1'170



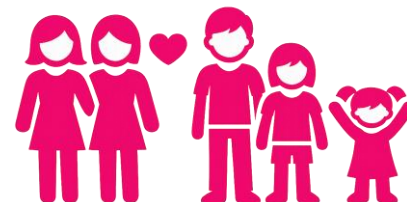
Bemessungsgrundlage - Familie Jones

Susan und Maja Jones:

EMW Bund (7-fach):	CHF 1'330'000
Lebenshaltungskosten:	CHF 1'170'000
EMW Kanton (7-fach):	CHF 1'120'000
Mindestpauschale Bd.	CHF 435'000
Mindestpauschale Kt. BE.	CHF 400'000



Die Bemessungsgrundlage nach der Pauschale beträgt für die **direkte Bundessteuer CHF 1'330'000** und für die **Kantons- und Gemeindesteuern CHF 1'170'000** (Lebenshaltungskosten)



Der **Vermögenssteuer** unterliegen die im Kanton Bern gelegenen Grundstücke (Art. 16 Abs. 6 StG): **CHF 30 Mio.**

Besteuerung volljähriger Kinder (Nic Jones)

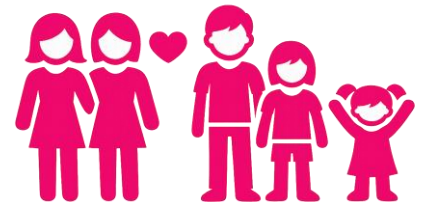
- Aufwandbesteuerung
 - Mindestpauschale?
 - Andere?
- Ordentliche Besteuerung
 - Späterer Wechsel in die Aufwandbesteuerung?



Sachverhaltsvariante – Non-EU / EFTA

Die Familie Jones hat nicht die niederländische, sondern die (a) britische resp. (b) die kanadische Staatsbürgerschaft.

Was ändert sich für die Festsetzung der Pauschale?



Erhebliches fiskalisches Interesse

Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

3. Abschnitt: Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen

Art. 30

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

- a. die Erwerbstätigkeit der im Rahmen des Familiennachzugs zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer zu regeln, sofern kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht (Art. 46);
- b. schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- c. den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln;
- d. Personen vor Ausbeutung zu schützen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit besonders gefährdet sind;

...

Erhebliches fiskalisches Interesse

Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Art. 32 Wichtige öffentliche Interessen
(Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG)

¹ Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen kann eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. bedeutende kulturelle Anliegen;
- b. staatspolitische Gründe;
- c. erhebliche kantonale fiskalische Interessen;
- d. die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers im Rahmen eines Strafverfahrens.

² Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bei der Zulassung nach Absatz 1 Buchstaben a und b bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 29 Absätze 2 oder 3 erfüllt sind.⁷³

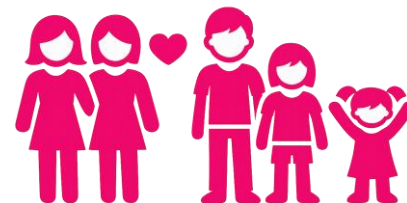
Kontrollrechnung

LSLS)

Kontrollrechnung - Familie Jones

Familie Jones hat verschiedene Vermögenswert und Einkünfte und möchte wissen, wie die bei der Aufwandbesteuerung in der Schweiz besteuert werden:

- 100% Aktien an einer NL-BV mit Wert CHF 10 Mio. und jährlicher Dividendenausschüttung von CHF 300k
- 100% Aktien an einer BEL-NV mit Wert 5 Mio. und jährlicher Dividendenausschüttung und Aufsichtsratshonorar von je CHF 200k
- Bankverbindung mit einer Schweizer Bank inkl. verschiedenen Konten (Wert: 10 Mio.; Zins: CHF 50'000) und einem Wertschriftendepot mit ausländischen Titeln mit Erträgen von CHF 800k
- Beneficiary eines BVI-Trusts, der eine BVI Ltd hält deren einziges Aktivum ein Wertschriftendepot einer NL-Bank ist mit Ertrag CHF 500k
- Häuser in Gstaad, London und Heemstede, EMW je 100k



Wie sind diese Einkünfte und Vermögenswerte zu deklarieren?



Art. 6 Abs. 6 StHG

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Kontrollrechnung

Einkommen	Einkommen Kontrollrechnung	Vermögen Kontrollrechnung	Begründung
Aktien NL-BV 10 Mio. mit Dividende 300k	0	0	Deklaration nur, wenn DBA Entlastung gewünscht
Aktien BEL-NV 5 Mio. mit Dividende 200k und Aufsichtsrats Honorar 200k	Teilbesteuerung auf Dividende (100k Kanton, 140k Bund)	0	Modifizierte Pauschalbesteuerung (BEL, DE, ITA, CAN, NOR, AT, USA). Beanspruchung DBA nur, wenn alle Einkünfte aus dem Land in Kontrollrechnung aufgenommen. Aufsichtsrats Honorar wird BEL zugewiesen. Keine Aufnahme des Vermögens nötig, da keine Beanspruchung DBA für Vermögenssteuer.
CH Bankkonten 10 Mio. mit Zinsen 50k	50'000	10 Mio.	CH Einkünfte
Ausländische Titel mit Erträgen 800k bei CH Bank	0	0	Ausländische Einkünfte
Wertschriftendepot, gehalten über BVI Trust und BVI Ltd mit Erträgen 500k	0	0	Falls Trust und BVI-Gesellschaft transparent: Deklaration allfälliger CH-Wertschriften im Depot in der Kontrollrechnung
Haus Gstaad amtl. Wert 30 Mio.; EMW 160k (Bund 190k)	160'000 (Bund 190'000)	30 Mio.	CH Einkünfte
EMW London und Heemstede je 100k	0	0	Ausländische Einkünfte
Total	310'000 (Bund 350'000)	40 Mio.	Für Steuersatz: Weltweites Gesamteinkommen oder max. Satz (Art. 4 Abs. 2 VO Aufwandbesteuerung), Art. 66 StG in der Kontrollrechnung anwendbar

Steuern auf der Pauschale (2025):

Einkommen CHF 1'170'000 (Bund 1'330'000);
Vermögen CHF 30 Mio.

Steuern

Einkommen Kt / Gde.: 292'000
Einkommen Bd.: 153'000
Vermögens Kt./Gde.: 153'000
(Art. 66 nicht anwendbar)

Total Steuern: 598'000



Steuern nach der Kontrollrechnung (2025):

Einkommen CHF 310'000 (Bund 350'000) zum
max. Satz; Vermögen CHF 40 Mio.

Steuern

Einkommen Kt / Gde.: 82'000
Einkommen Bd.: 40'000
Vermögens Kt./Gde.: 103'000
(Art. 66 anwendbar)

Total Steuern: 225'000

Weitere Themen

LSLS)

Nachsteuerverfahren und Steuerhinterziehung

Voraussetzungen für die Nachsteuer und Steuerhinterziehung

- Neue Tatsachen
- Die der Steuerbehörde nicht bekannt waren
- **Steuerverkürzung** (unterbliebene oder unvollständige Veranlagung)
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Steuerhinterziehung normalerweise erfüllt:

- Falsche Angaben bei Lebenshaltungskosten (Unterstützung der Kinder durch jährliche Schenkungen, Lebenshaltungskosten zu tief angegeben)

Steuerhinterziehung mangels Steuerverkürzung oft nicht erfüllt:

- Ertragslose, kontrollrechnungspflichtige Vermögenswerte in der Kontrollrechnung nicht deklariert (z.B. Kunstsammlung in der Schweiz)
- Nicht-vollständige Modifizierung (steuerbare Einkommensbestandteile aus dem entsprechenden Land nicht deklariert)

Busse wegen Verfahrenspflichtverletzung?

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

- In Besteuerung nach dem Aufwand nicht enthalten
- Besteuerung nach dem Aufwand berührt Schenkungs-/Erbschaftssteuern grundsätzlich nicht
- Besonderheiten:
 - GE: Ehegatten und Nachkommen nicht befreit von Schenkungs- / Erbschaftssteuer, wenn Schenker / Erblasser in einer der drei vorangehenden Steuerperioden pauschaliert war.
Steuersatz 2% bis 7.2%
 - JU: Schenkungs- / Erbschaftssteuer Nachkommen 3.5% (statt 0%) = 50% des Steuersatzes für Eltern und Stiefkinder
 - VD: Ehegatten ausgenommen.
Sonst Reduktion Steuersatz um 50% bei ausländischem Schenker / Erblasser, der in CH noch nie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat

Exkurs: Sozialversicherungen

- Versicherungspflicht für AHV-IV-EO für alle natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG)
- Beiträge als Nichterwerbstätige, da keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz zulässig
- Maximalbetrag 2026: CHF 26'500. Bei Ehepaaren 2x.
- Erwerbstätigkeit im Ausland: Ev. Unterstellung im Ausland aufgrund von Sozialversicherungsabkommen

Entwicklungen: Auswirkungen der Individualbesteuerung

- Jeder Ehegatte wird separat besteuert
- Neu kann somit ein Ehepartner ordentlich und der andere nach dem Aufwand besteuert werden
- Steuerbemessung für beide separat. Somit Verdoppelung Mindestbemessungsgrundlage, wenn beide pauschaliert

Exkurs: Lex Koller

- Eingeschränkter Erwerb von Wohneigentum durch "Personen im Ausland"
- System mit Bewilligungspflicht
- Grundsätzlich sind Verhältnisse bei Erwerb massgebend (Zeitpunkt des Grundbucheintrags)

Übersicht

Nationalität	Schweizer (inkl. Auslandschweizer und Doppelbürger)		EU/EFTA Staatsbürger	Bürger von Drittstaaten (inkl. UK)	
Wohnsitz	Nicht relevant	Mit gültiger Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C <u>und</u> tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz	Wohnsitz ausserhalb der Schweiz	Mit gültiger Niederlassungsbewilligung C <u>und</u> tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz	Andere
Rechtliche Konsequenzen	Keine Person im Ausland	Keine Person im Ausland	Person im Ausland	Keine Person im Ausland	Person im Ausland
	Keinerlei Einschränkungen; können alles kaufen	Keinerlei Einschränkungen; können alles kaufen	Können kaufen (kantonale Unterschiede): - Ferienwohnungen - Zweitwohnungen - Sozialwohnungen	Keinerlei Einschränkungen; können alles kaufen	Können kaufen (kantonale Unterschiede): - Mit Aufenthaltsbewilligung B <u>und</u> tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz: Ausschiesslich Hauptwohnsitz - Ohne Aufenthaltsbewilligung: • Ferienwohnungen • Zweitwohnungen • Sozialwohnungen

Kontakt

MLaw Hanna Brozzo

Rechtsanwältin und dipl. Steuerexpertin
Partnerin Bär & Karrer AG (Zürich)

Tel.: +41 58 261 53 52

E-Mail: hanna.brozzo@baerkarrer.ch



Dr. iur. Marlene Kobierski

Koordinatorin Besteuerung Privatpersonen
Steuerverwaltung des Kantons Bern

Tel.: +41 31 636 84 43

E-Mail: marlene.kobierski@be.ch

